

**Örtliche Bauvorschrift der Stadt Nordhausen
zur Regelung der Außenwerbung
und Anbau von Markisen**

S a t z u n g

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist das auf dem beiliegenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet der Innenstadt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Werbeanlagen, unabhängig davon, ob sie genehmigungspflichtig bzw. anzeigepflichtig sind oder nicht sowie für Plakate und Klebefolien, Markisen und Warenautomaten, die von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind.
- (2) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder einem sonstigen Zweck dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.
- (2) Sie erstreckt sich auf die Teile der baulichen Anlagen, die von öffentlichen Plätzen, Straßen, Gassen und Privatwegen, die der öffentlichen Benutzung dienen, eingesehen werden können.

§ 3

Form der Werbeanlagen

- (1) Als Werbeanlagen parallel zur Hausfront (Parallelwerbung) sind nur zulässig:
 - a) Einzelbuchstaben
 - b) durchbrochene Schriftzüge
 - c) Symbole, Embleme, Wappen oder andere Werbeanlagen mit gleicher Wirkung wie Einzelbuchstaben oder wenn sie überwiegend durchbrochen sind
 - d) auf die Fassade aufgeklebte Buchstaben, sofern sie stärker als 20 mm sind.
- (2) Als Werbeanlagen unzulässig sind Kletterschriften (senkrechte Buchstabenfolge).

§ 4

Zulässige Größe von Werbeanlagen

- (1) Die Höhe von Werbeanlagen als Parallelwerbung wird auf 0,60 m beschränkt, ihre Länge darf 1/3 der Fassadenbreite nicht überschreiten. Bei Gebäuden mit weniger als 6 m Fassadenbreite darf die Werbeanlage bis zur Hälfte der Fassadenbreite lang sein.
- (2) Abweichungen von den Festlegungen des Absatzes 1 sind nur möglich, falls die Proportionen es verlangen.
- (3) Ausleger werden auf eine maximale Größe von 0,65 m Höhe und 1,00 m Ausladung sowie 0,10 m Breite beschränkt.

Die maximale Ausladung von 1,00 m gilt für die Aufhängung und Schilder. An der Aufhängung befestigte Schilder dürfen max. 45 cm hoch und max. 60 cm breit sein. Der Abstand zwischen Fassade und Schild muß mindestens 15 cm betragen. Ausleger, die bereits installiert waren und an anderer Stelle wieder verwendet werden, dürfen max. 25 % größer sein (bezogen auf die Quadratmeterfläche) und max. 1,25 m ausladen.

§ 5

Örtliche Anbringung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur bis zur Oberkante der Fensterbrüstungen des 1. Obergeschosses, höchstens bis 1,20 m über der Erdgeschossdecke zulässig. Werbeanlagen und Plakate an oder in Obergeschoßfenstern sind unzulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen auch über der Oberkante der Dachkonstruktion von Flachdächern.
- (2) Werbeanlagen an Einfriedungen und freistehende Werbeanlagen sind unzulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn die Anbringung der Werbeanlage am Gebäude unzumutbar ist und keine anderen städtebaulichen oder gestalterischen Bedenken bestehen.

Eine generelle Ausnahme gilt für Werbeträger für Zettel- und Plakatanschlag in Form von Säulen oder säulenähnliche Träger mit einer überbauten Grundfläche von höchstens 1,2 m² und einer Höhe von bis zu 3,60 m (Litfaßsäulen) auf öffentlichen Flächen.

- (3) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Ausnahmen dazu sind möglich, wenn die Entfernung zwischen Werbeanlage und Stätte der Leistung 30 bis 100 m beträgt und an der Werbeanlage keine Produktwerbung erfolgt.
- (4) Kabel, die der Beleuchtung von Werbeanlagen dienen, müssen nicht sichtbar verlegt werden.

§ 6

Zulässige Anzahl von Werbeanlagen

- (1) An jedem Gebäude ist je Straßenseite für jedes Ladenlokal im Haus nur eine Parallelwerbung zulässig.
- (2) Die Anzahl der Ausleger wird für jedes Ladenlokal auf einen je Straßenseite beschränkt, in gleicher Weise die Aufstellung von Stelltafeln mit einer maximalen Größe von 0,5 m² zu den Geschäftszeiten des jeweiligen Ladens.
- (3) Abgeschrägte ECKeingänge gelten nicht als Straßenseite.

§ 7

Einordnen der Werbeanlagen und Markisen in die Fassadengestaltung

- (1) Werbeanlagen müssen sich in die übrige Fassadenfläche bezüglich Gestaltung, Farbe und Verkleidung einfügen.
- (2) Gliedernde Bauteile und Fensteranlagen dürfen durch Werbeanlagen nicht verdeckt oder überschritten werden.
- (3) Werbeanlagen an Fachwerkbauten müssen sämtliche Fachwerkteile erkennbar lassen.

§ 8

Farbgebung und Beleuchtung der Werbeanlagen und Markisen

- (1) Übermäßig grelle Farben sind unzulässig; dies gilt insbesondere für folgende Farbtöne:
- | | | |
|-----|------|---------------------|
| RAL | 1016 | Schwefelgelb |
| RAL | 1023 | Verkehrsgelb |
| RAL | 1026 | Leuchtgelb |
| RAL | 2005 | Leuchtorange |
| RAL | 2007 | Leucht - Hellorange |
| RAL | 3024 | Leuchtrot |
| RAL | 3026 | Leucht - Hellrot |
- (2) Eine Hinterleuchtung der Werbeanlagen oder Anstrahlung hat mit gelblich - weißem Licht zu erfolgen.
- (3) Selbstleuchtende Werbeanlagen, Wechsellicht und Blinklicht sowie rotierende oder durch Bewegung auffallende Werbeanlagen sind unzulässig; davon ausgenommen sind Fahnen bis zu einer Größe von 0,5 m² (max. 1 pro Haus).

§ 9

Markisen

- (1) Unzulässig sind Korbmarkisen und an Baudenkmalen feststehende Markisen.
- (2) Markisen sind zulässig, wenn sie eine Textil- oder textilähnliche nicht glänzende Oberfläche haben.
- (3) Die Auskrägung der Markisen darf die Länge der darunter liegenden Öffnungen nicht überschreiten. Die Auskrägung muß jeweils mindestens 1,20 m betragen. Die Länge der Markisen darf die Länge der darunterliegenden Öffnungen um jeweils 15 cm Überstand an jeder Seite überschreiten.
- (4) Konstruktionsteile der Markisen müssen mindestens 2,20 m über der Bürgersteigfläche hängen. Ein Volant darf max. 20 cm herabhängen.
- (5) Auf Markisen sind nur Werbeschriften in Form von Einzelbuchstaben oder durchbrochenen Schriftzügen mit einer maximalen Höhe von 0,15 m zulässig.

§ 10

Klebefolien und Plakate auf Schaufenstern und Glasflächen

- (1) Klebefolien und Plakate dürfen lediglich 20 % der insgesamt vorhandenen Schaufenster- und Glasfläche bedecken.
- (2) Weiterhin gelten die §§ 7 und 8 dieser Satzung sinngemäß.

§ 11

Zulässigkeit von Waren- und Geldautomaten

- (1) Waren- und Geldautomaten sind nur in Hauseingängen oder Hauseinfahrten zulässig und müssen mindestens 30 cm hinter der Gebäudeflucht befestigt sein.
- (2) Waren- u. Geldautomaten dürfen nur senkrecht zur Straßenachse angeordnet werden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Automaten mit ähnlichem Charakter, beispielsweise für Automaten für Postwertzeichen.

§ 12**Werbungen für einen begrenzten Zeitraum**

Werbungen für die zeitlich begrenzte Veranstaltung von Festen, Schlussverkäufen, nicht öffentlichen Wahlen können ausnahmsweise jenseits der vorgeschriebenen Farb- und Flächenbegrenzung zugelassen werden.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser, Veranstalter oder Unternehmer eine Maßnahme im Geltungsbereich der Satzung durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 3 bis 12 dieser Satzung entspricht.
Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis DM 10000,- geahndet werden.

§ 14**Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dr. Schröter
Bürgermeister

Nordhausen, den 7. März 1991

Rechtsaufsichtliche Bestätigung am 18.04.1991

Veröffentlicht im "Nordhäuser Ratskurier" Nr. 4 im Dezember 1991

Anlage: Übersichtsplan

